

70. Einstellung des zur Beitreibung eines Stempels anhängigen Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahrens durch das Gericht, bei welchem die Klage auf Feststellung der Nichtverpflichtung zur Zahlung des Stempels erhoben ist.

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. März 1890 i. S. L. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.).
Rep. IV. 293/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 95 S. 406
abgedruckt.